

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 307-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.380

Eingereicht am: 09.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in)
Gullotti (Tramelan, SP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 644/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Windpark auf dem Spitzberg: angemessene Interessensabwägung zwischen Windkraftenergie und Landschaftsschutz

Im Rahmen des Projekts für einen Windpark auf dem Spitzberg (Gemeinde Plateau de Diesse) hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 10. Oktober 2019 einen Vorbericht vorgelegt. Gemäss diesem Bericht soll das Projekt, dem aus Sicht der elektrischen Produktion nationale Bedeutung zukommt (25 bis 40 GWh, über dem Schwellenwert von 20 GWh, was das nationale Interesse rechtfertigt), aufgrund seiner Auswirkungen auf die Landschaft aus der Richtplanung fallen. Nun sieht es aber so aus, dass dieser Bericht das Stromproduktionsinteresse und den Landschaftsschutz nicht gleich gewichtet hat und vom Grundsatz ausgegangen ist, dass die Beeinträchtigung der Landschaft es im Vorherein rechtfertigt, ohne Rücksicht auf andere massgebende Interessen auf das Projekt zu verzichten – obwohl sich das Gebiet nicht innerhalb eines Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) befindet.

Es sei angemerkt, dass das AGR beschlossen hat, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) über die Begründetheit einer nicht über alle Zweifel erhabenen Rechtsgrundlage (Art. 7 NHG) zu konsultieren, da der Standort für die Ansiedlung des Windparks auf dem Spitzberg in keinem Bundesinventar enthalten ist. In der Tat liegt die Richtplanung in der Zuständigkeit der Kantone, und die Meinung der ENHK soll nur dann eingeholt werden, wenn das Projekt das BLN tangiert, was vorliegend nicht der Fall ist, da sich der Standort in einer Entfernung von fast 5 km zum nächsten BLN-Standort befindet. Ausserdem enthält die Vorabstellungsnahme der Kommission keinerlei Erwä-

gungen in Bezug auf die Rodung, die tatsächlich eine Bundesaufgabe ist, was die Anwendung von Artikel 7 NHG rechtfertigt hätte. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Fall somit nicht ausschlaggebend.

Es sei ebenfalls bemerkt, dass der natürliche Charakter des Chasseralgrats in keinem Fall durch das Spitzbergprojekt beeinträchtigt würde, da es sich in den meisten Fällen in einer ausreichenden Distanz befindet, um nicht damit in Verbindung gebracht zu werden.

Ausserdem muss daran erinnert werden, dass sich der Gemeindeverband Jura bernois.Bienne (Jb.B) an seiner Sitzung vom 14. November 2019 einstimmig für die koordinierte Integration des Windparkprojekts auf dem Spitzberg in die Regionalplanung ausgesprochen hat.

Auch die Bevölkerung von Plateau de Diesse hat dem Projekt 2015 an einer Abstimmung mit über 82 Prozent zugestimmt; dies bei einer Stimmbeteiligung von 45 Prozent.

Das Bundesgericht hat im Übrigen mehrfach auf das öffentliche Interesse hingewiesen, die Windkraftenergie dort auszubauen, wo es die geografischen Gegebenheiten zulassen, d. h. namentlich im Jurabogen (vgl. u. a. BGE 132 II 408 Erw. 4.5.2).

Und schliesslich sei nicht vergessen, dass die Schweiz 2017 das Übereinkommen von Paris unterzeichnet und gewisse Massnahmen getroffen hat, um den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen (Energiestrategie 2050, die im Mai 2017 von 58 Prozent des Schweizervolks und von 55 Prozent der Stimmberechtigten im Kanton Bern angenommen wurde). Das Spitzbergprojekt passt bestens in diese Strategie, da es eine Stromproduktion ohne Emission von Treibhausgasen bietet.

Genau vor diesem Hintergrund wurde der Atomausstieg beschlossen, und das AKW Mühleberg, das gesamtschweizerisch rund 5 Prozent des Stroms produziert, soll vor Weihnachten 2019 definitiv vom Netz gehen.

Und schliesslich hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im Konzept Windenergie, in dem der Bund den Kantonen einen Orientierungsrahmen für ihren Beitrag zu den Ausbauzielen des Bundes bis 2050 vorgibt, den Kanton Bern (zusammen mit der Waadt) als Kanton mit dem grössten Beitrag am Ausbau der Windkraftenergie in der Schweiz ausgemacht (von 570 auf 10179 GWh/Jahr).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat die Beschlussbehörde für die Realisierung des Windparkprojekts auf dem Spitzberg das nationale Interesse im Bereich der Stromproduktion nicht angemessen berücksichtigt und bei der Interessenabwägung als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen betrachtet?
2. Hat die betroffene Direktion vor, diese ganzheitliche Interessenabwägung vorzunehmen, indem sie alle potenziell interessierten Stellen und Ämter (insbesondere das Amt für Energie) konsultiert, und so die Absicht des Gesetzgebers zu respektieren, den Fokus vermehrt auf das Interesse an der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu legen, insbesondere dann, wenn sich das Projekt ausserhalb eines Bundesinventars befindet?
3. Hat der Regierungsrat vor, sich für eine Politik einzusetzen, die entschieden auf die Produktion erneuerbarer Energien ausgerichtet ist, indem er diese in den Regionen, die sich am meisten für die Produktion von Windenergie aussprechen, entsprechend fördert?

Antwort des Regierungsrates

1. Als die Interpellation eingereicht wurde, hatte die Delegiertenversammlung des Vereins Jura bernois.Bienne (Jb.B) am 14. November 2019 die regionale Windenergierichtplanung im Berner Jura (Plan directeur régional des parcs éoliens dans le Jura bernois, PDPE) bereits verabschiedet. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hatte hingegen noch nicht die Gelegenheit gehabt, den PDPE zu genehmigen. Die vorliegende Interpellation fiel somit mitten in ein laufendes Genehmigungsverfahren.

Materiell gesehen übernimmt die Interpellation die Einsprache des Vereins Jb.B, die dieser im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 BauG formuliert hatte. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, darf sich der Regierungsrat nicht in das laufende Verfahren einmischen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung überwiegt. Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) könnte in einem solchen Verfahren aufgerufen sein, allfällige Beschwerden gegen den Genehmigungsentscheid des AGR zu behandeln. Dieses ist im Übrigen befugt, über Einsprachen des Vereins Jb.B im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 BauG zu entscheiden.

Angesichts der Rolle und Befugnisse der DIJ und des Grundsatzes der Gewaltenteilung darf der Regierungsrat nicht Stellung zu einem materiellen Aspekt des laufenden Rechtsverfahrens beziehen. Er kann in diesem Zusammenhang aber auf den Vorprüfungsbericht des AGR vom 10. Oktober 2019 verweisen, in dem in Bezug auf den Spitzberg-Perimeter eine Interessenabwägung vorgenommen wird.

2. Die DIJ verweist auf den Entscheid des AGR, das in Übereinstimmung mit den ihm übertragenen Befugnissen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den PDPE das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt hat. Das AGR nimmt dabei im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens eine gesamtheitliche Interessenabwägung vor. Die betroffenen Fachämter, wie das Amt für Umwelt und Energie (Bereich Energie), das Amt für Landwirtschaft und Natur (Bereich Naturschutz) oder weitere Fachstellen innerhalb des AGR (Bereiche Raumplanung und Landschaftsschutz) werden von Fall zu Fall konsultiert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft das AGR im Wesentlichen, ob den in seinem Vorprüfungsbericht formulierten Genehmigungsvorbehalten Rechnung getragen wurde. Eine weitere Interessenabwägung ist in diesem Stadium nicht zweckmässig und hätte auch keinen Sinn mehr.

Die DIJ hat demzufolge nicht vor, in einem Verfahren, das zum Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation hängig war, eine neuerliche Interessenabwägung vorzunehmen.

Die DIJ könnte aufgerufen sein, eine oder mehrere allfällige Beschwerden gegen den Entscheid des AGR zu behandeln. Sollte es dazu kommen, wird sie in diesem Rahmen prüfen, ob der Entscheid rechtsgültig ist oder nicht.

3. Der Regierungsrat hat nicht nur vor, sich für eine Politik einzusetzen, die entschieden auf die Produktion erneuerbarer Energien ausgerichtet ist – er tut es bereits! Und er will sein Engagement in diese Richtung auch in Zukunft fortsetzen.

In seiner Energiestrategie 2006 zeigt der Regierungsrat, dass die Windenergie beim Einkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen eine Rolle spielen muss, wobei das strategische Ziel darin besteht, die entsprechenden Planungsgrundlagen zu schaffen. Die Kantonale Planung Windenergie zeigt, welche Räume sich aus kantonaler Sicht als Standort für Windenergieanlagen eignen. Die im kantonalen Richtplan enthaltene Massnahme C_21 «Anlagen zur Windenergiepro-

duktion fördern» legt fest, welches Vorgehen sowie welche Grundsätze bei der Festlegung von Standorten von Windenergieanlagen zu beachten sind.

Der Kanton ruft alle Regionen mit einem Windenergieproduktionspotenzial auf, einen entsprechenden regionalen Richtplan zu erlassen, und sichert ihnen dabei Unterstützung zu. Dem Berner Jura kommt in diesem Bereich eine Vorreiterrolle zu, und er dient den anderen Regionen als Vorbild. Der Kanton wirkt natürlich an den Arbeiten der Regionen mit, indem er den Erlass von regionalen Richtplänen subventioniert und ihnen bei Bedarf einen technischen Support bietet.

Verteiler

- Grosser Rat